

haftet, von demselben nicht getrennt, nicht besonders veräussert werden kann: v. Scheuchenstuel 187. Schneider §. 47. — Rasenkux: von Bergbau noch unberührtes (unverfahrenes, unverschrotenes) Feld, bei welchem die Kuxe gewissermaassen noch in der Erde (unter dem Rasen) liegen: *Rasen-Kux e, noch unerbauet Feld.* Sch. 2., 74. H. 315.^b — Retardatkux: ein in das Retardat (s. d.) gesetzter bez. bereits darin verstandener Kux: Span BR. S. 251. — Schadenkux: ein Freikux für den Grundeigenthümer als Ersatz für den durch den Bergbau ihm zugefügten Schaden (vergl. Grundkux und Freikux): *Wenn die Gutsbesitzer sich . . mit dem freyen Schadenkux e nicht begnügen wolten, so soll ihnen wegen dem Schaden, den sie auf ihren Gründen leiden, statt des Schadenkux es nach Erkenntniss des Bergamtes . . ein billiger Abtrag von den Gewerken geschehen.* Bair. BO. 8. W. 347. — Schulkux: Freikux (s. d.) für die Schule des Bergorts: Z. f. BR. 2., 93. — Spitalkux: Hospitalkux (s. d.): v. Scheuchenstuel 229. Wenzel 459. — Stadtkux, auch Kämmereikux: ein Freikux (s. d.) für diejenige Stadt, in welcher sich entweder das Bergamt befand, zu dessen Revier das betreffende Bergwerk gehörte oder in deren Gebiete das Bergwerk lag: Köhler 369. *Befchl, dass nicht nur uffn Schneebergk sondern in der gantzen Revier desselben uff alle Metall und Mineralien die vier Kirch-, Hospital- und Stadt-Kux e, wo Ausbeuth gefället [fällt, geschlossen wird], entrichtet werden müssen.* Melzer 639. *Stadt-Theil.* Löhneyss 29. — Wohlthätigkeitskux: ein Freikux (s. d.) für wohlthätige oder gemeinnützige Institute: *Die Verpflichtung zum Freibaue von Kirchen-, Schul- und Spital- oder anderen ähnlichen Wohlthätigkeitskux en.* Wenzel 439. — Zubusskux: Kux von einer Zubusszeche (s. Zechen), ein Kux, auf welchen Zubusse gezahlt werden muss: Meyer 172.

Kux caducieren: s. caducieren. — Kux liegen lassen: zu bauen aufhören: Richter 1., 575. — Kux mobilisieren: die Immobiliarqualität der Kux beseitigen und denselben die Eigenschaft der beweglichen Sachen beilegen (vergl. Anm. 2.): Klostermann 3., 175. — Kux ins Retardat setzen, im Retardat verstehen lassen: vergl. Retardat. — Kuxlohn davon tragen: für Bemühungen, Arbeiten nichts erhalten: Sch. 2., 60.

Anm. 1. Ueber die Abstammung des Wortes sagt Mathesius 109.^a: *Ein Mann, der Kux genannt, einem 128. theil einer zechen den namen sol gegeben haben, wiewol andere diss word Kukus vom kuck herauss füren wollen.* Ebenso Berward 2.: *Kukuss . . soll den Namen haben von einem Mann Namens Kukuss, der solche Ausstheilung erfunden, andere deriviren es vom Gucken, sed rationem Etymologiae non addunt.* — Das Wort ist jedoch böhmischen Ursprungs und dem böhmischen *ku s* = Theil, *kusek* = Theilchen nachgebildet. Vergl. Beyer Otia 272.; 3., 31. und Körner, Alterthum des böhm. Bergw. 16.

Das latinisierte „cuccus“ kommt bereits in einer Urkunde von 1327. vor: *Unam partem unius Schichtae, quae sedecima pars dicitur, quam in nona parte fabrili nobiscum in cuccis habere met. 2., dignoscuntur.* Graf Sternberg 2., 102. Aum.

Neben der Kux findet sich vereinzelt auch die Kuxē und neben der Mehrz. Kuxē auch Kuxen: *Die Theilung eines Kuxes kann bis zu 1/100 desselben erfolgen. . . Bestehen bei einer Gewerkschaft nur 10 Kuxen, so repräsentirt jeder Kux 1/10 des Ganzen. . . Geht eine Kux an einen anderen Inhaber über, so ist deren Eintragung [im Gewerkenbuche] mit rother Tinte zu unterstreichen.* Vollz. Vorsch. §. 86. *Die Anteile an dem gewerkschaftlichen Vermögen werden Kuxen genannt.* N. BO. §. 41. *Wer eine Kuxē übernimmt, haftet der Gewerkschaft mit derselben für die darauf rückständigen Beiträge.* §. 39.

Aeltere Formen sind: Kukus: *Uns hat N. M. vorbracht, wie L. S. ym . . eyn kukus zu sente Niklaus . . vorkauft, . . aber der kukus hette ym bissher nicht mogen gewert noch geschriften werden, und uns gebeten, ymforderlich zu sein, das er des teils mochte gewert werden.* Urk. v. 1478. Klotzsch 86. Anm. *Partes fodinae uel cuniculi, teil oder kukus.* Agricola Ind. 34.^a; — Kukes: *Würde sich in Rechnung befinden, das von Silber . . vberlauffes verhanden, das auf einen Kuckles oder Zweidreistail [zwei und dreissigsten Theil] zwene gilden [entfallen], die sullen ausgetailet werden.* Urk. v. 1544. Beyer Otia met. 2., 272. Anm. *Kuckles verkauffen oder kauffen.* J. BO. 2., 92. Ursp. 157.; — Kuxs (Küxse): *Gegenschreiber . . soll . . zuschen, dass in der Gewerkschafft an der Zahl mehr nicht, dan 128 Kuxse (worunter die 4 Erb-Kuxse) zu befinden.* Churk. BO. 2., 8. Br. 545. *Was die An-*